



Working Papers

www.mmg.mpg.de/workingpapers

Max Planck Institute for the Study of
Religious and Ethnic Diversity

Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser
und multiethnischer Gesellschaften

MMG Working Paper 18-07 • ISSN 2192-2357

STEFAN SCHLEGEL

Ökonomische Analyse und Migrationsrecht:
Migration als Zugang zu Institutionengefügen



Stefan Schlegel

Ökonomische Analyse und Migrationsrecht: Migration als Zugang zu Institutionengefügen

MMG Working Paper 18-07

Max-Planck-Institut zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften,
Max Planck Institute for the Study of Religious and Ethnic Diversity
Göttingen

© 2018 by the author

ISSN 2192-2357 (MMG Working Papers Print)

Working Papers are the work of staff members as well as visitors to the Institute's events. The analyses and opinions presented in the papers do not reflect those of the Institute but are those of the author alone.

Download: www.mmg.mpg.de/workingpapers

MPI zur Erforschung multireligiöser und multiethnischer Gesellschaften
MPI for the Study of Religious and Ethnic Diversity, Göttingen
Hermann-Föge-Weg 11, 37073 Göttingen, Germany
Tel.: +49 (551) 4956 - 0
Fax: +49 (551) 4956 - 170

www.mmg.mpg.de

info@mmg.mpg.de

Abstract

Der vorliegende Beitrag rückt eine vernachlässigte Perspektive auf das Migrationsrecht ins Zentrum. Die Perspektive, wonach das Migrationsrecht in erster Linie Zugangsrechte zu Institutionengefügen zuteilt und deren Übertragung regelt. Ausgehend von der neuen Institutionenökonomie wird diese Perspektive hergeleitet und aufgezeigt, dass sie in den bisher formulierten Prämissen des Migrationsrechts nicht integriert werden kann. Sie ist ergänzend zu diesen Prämissen hilfreich und kann deren blinden Flecken aufdecken. Eine institutionenökonomische Perspektive auf das Migrationsrecht hilft uns aber nicht nur besser, die Wirkungsweise dieses Rechtsgebietes – insbesondere seine Verteilungswirkung – besser zu verstehen, sondern ist auch für ein besseres Verständnis des zu regulierenden Phänomens hilfreich. Insbesondere zeigt die institutionenökonomische Perspektive auf das Migrationsrecht, warum die Kontrolle über die eigene Migration ein Gut ist, zu dem es kaum Surrogate gibt und warum es unwahrscheinlich ist, dass Migration einfacher zu regulieren wird, wenn globale Wohlstandsunterschiede sich verringern sollten. Zuletzt hilft die Perspektive, eine Reihe von normativen Problemen in der Migrationsethik neu zu formulieren.

Keywords: Migrationsrecht, Ökonomische Analyse des Rechts, Theorie der Verfügungsrechte, Migrationsethik

Author

STEFAN SCHLEGEL ist Senior Research Fellow in der Abteilung Ethik, Recht und Politik am Institut. Er hat in Zürich Rechtswissenschaften studiert und in Bern mit einer Arbeit zum Migrationsrecht promoviert. Sein erstes Buch zur Theorie der Verfügungsrechte im Migrationsrecht ist 2017 bei Mohr Siebeck in der Reihe „Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht“ erschienen.

Eine gekürzte und überarbeitete Version dieses Textes ist zur Veröffentlichung vorgesehen in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), Philosophie des Migrationsrechts, Mohr Siebeck, im Erscheinen.

Inhalt

| | |
|--|----|
| Einleitung | 7 |
| A. Verortung in der Ökonomischen Analyse des Rechts | 9 |
| <i>Zum Begriff der Institutionengefüge</i> | 10 |
| <i>Theorie der Verfügungsrechte</i> | 12 |
| <i>Zweistufigkeit</i> | 13 |
| <i>Das Verfügungsrecht über Migration</i> | 14 |
| <i>Reziprozität externer Effekte</i> | 14 |
| <i>Das Verfügungsrecht über Migration als Rechtebündel</i> | 17 |
| B. Erkenntniswert für das Migrationsrecht | 18 |
| <i>Gefahrenabwehrperspektive</i> | 18 |
| <i>Individualrechtliche Perspektive</i> | 19 |
| <i>Ökonomische Perspektive</i> | 20 |
| <i>Zur charakteristischen Bauform einer institutionellen Perspektive</i> | 22 |
| C. Erkenntniswert für das zur regulierende Phänomen | 24 |
| <i>Zugang zu Land und Zugang zu Institutionen</i> | 25 |
| <i>Zur Idee, Migration vor Ort zu verhindern und ihre Verhinderung zu entschädigen</i> | 28 |
| <i>Zum Verhältnis des Imports von Arbeitskräften und von arbeitsintensiven Produkten</i> | 30 |
| <i>Zum Verständnis von Migration als einer vorübergehenden Störung der natürlichen Ordnung</i> | 31 |
| D. Normativer Ausblick | 33 |
| Literaturverzeichnis | 35 |

Einleitung

Dieser Beitrag rückt eine vernachlässigte Perspektive auf das Migrationsrecht ins Zentrum: eine Perspektive, wonach Migration in erster Linie Zugang verschafft zu einem Institutionengefüge – zu öffentlichen Institutionen, von deren Funktionieren abhängt, wie gut sich private Institutionen wie Märkte und Unternehmen etablieren können¹, und wonach Migrationsrecht die Kontrolle über diesen Zugang zuordnet. Der wichtigste Grund dafür, dass Migration ein in unserer Epoche derart wirkmächtiges Phänomen ist, liegt gemäß dieser Perspektive darin, dass sie es erlaubt, Humankapital² von einem verhältnismäßig dysfunktionalen Institutionengefüge in ein verhältnismäßig funktionales zu tragen. Die Frage, wie funktional ein Institutionengefüge gegenüber anderen ist, beurteilt sich dabei nicht objektiv, sondern an Hand der Präferenzen der migrierenden Individuen. Je besser Institutionengefüge darin sind, individuelle Entfaltungschancen gemäß dieser Präferenzen zu ermöglichen, desto wertvoller ist der Entscheid über den Zugang zu diesen Institutionen. Die Betonung des Marktzugangs als ein wichtiges Gut im Kontext von Migration steht unter zwei wichtigen Vorbehalten: Erstens ist die Funktionalität eines Marktes innerhalb eines Staates ein Derivat der Funktionalität öffentlicher Institutionen, die öffentliche Güter zur Verfügung stellen. Marktzugang als Gut ist daher untrennbar verbunden mit Zugang zu öffentlichen Institutionen. Zweitens ist im Folgenden nicht in erster Linie von Interesse, aus welchem Grund (Arbeitsmigration, Familiennachzug, humanitäre Migration, etc.) eine Person zugelassen wird, sondern zu welchen Gütern sie durch ihre Zulassung Zugang enthält. Das Gut des Marktzugangs wird dabei allen zugänglich, deren ausländerrechtliche Zulassung mit einer Zulassung

1 Der Begriff eines institutionellen Zugangs zu Migrationsrecht wird hier somit anders verwendet als bei Eytan Meyers, „Theories of International Immigration Policy-A Comparative Analysis“, *The International Migration Review* 34 (2000), 1245-1282, 1260. Meyers fasst unter diesem Begriff Ansätze zusammen, welche die Migrationspolitik und das Migrationsrecht eines bestimmten Staates von dessen institutionellem Aufbau ausgehend erklären.

2 Humankapital bezeichnet hier die Summe der wirtschaftlich verwertbaren Fähigkeiten eines Menschen, die teilweise durch Investition (Ausbildung etc.) erworben wurden, nicht bloß durch Veranlagung determiniert sind. „Wirtschaftlich verwertbar“ ist dabei weit zu verstehen, nicht lediglich in Bezug auf die Erzielung eines Einkommens, sondern genereller bezüglich der Fähigkeit, eigene Bedürfnisse zu befriedigen. Im Unterschied zu anderen Formen von Kapital ist dieses untrennbar mit einem bestimmten Individuum verbunden. Vgl. Andreas Schäfer, „Humankapital“, in: Riccardo Mosena/Eggert Winter (Hgg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*.

zum Arbeitsmarkt verbunden ist, nicht nur jenen, die als Arbeitsmigranten zugelassen werden.

Diese Einsicht führt zu einem Plädoyer für eine Verschiebung des analytischen Fokus auf Migration und auf das Migrationsrecht. Weg vom Verständnis von Migration als Zugang zu Territorium hin zu Migration als Zugang zu Institutionen. Weg von der Wahrnehmung von Migrierenden als Produktionsfaktoren hin zu einem Verständnis der *Kontrolle über Migration* als Produktionsfaktor. Daraus ergibt sich seinerseits eine Verschiebung im Verständnis der relativen Armut von Migrierenden: Weg von einem Mangel an finanziellen Mitteln und von Fähigkeiten, hin einem Mangel an Möglichkeiten, an Zugang zu gut funktionierenden Institutionen, unter ihnen nicht zuletzt gut funktionierende Märkte. Dieser Mangel an Zugang zu Institutionen kann dann erst verstanden werden als Mangel an potentielltem Einkommen und Investitionsmöglichkeiten in das eigene Humankapital.

Der Begriff der „Perspektive auf das Migrationsrecht“, der hier zur Anwendung gelangt, entspricht dem eines Vorverständnisses des Phänomens Migration, das seinen Niederschlag im Recht gefunden hat. Es versteht das Recht als Teil des kulturellen Gedächtnisses, als Ort sedimentierter Ideen, denen jeweils charakteristische Regelungstechniken entsprechen.³ Dabei geht es nicht darum, die Wichtigkeit anderer Perspektiven in Frage zu stellen, sondern darum, zu zeigen: Einige Elemente am Gebäude des Migrationsrechts werden erst sichtbar, wenn man sie noch in einem anderen, in diesem spezifischen Licht betrachtet.⁴ Offen gelegt werden soll dies hier mit der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts und innerhalb dieser insbesondere mit der Theorie der Verfügungsrechte.

Die Perspektive von Migration als Zugang zu Institutionengefügen wird daher im Nachfolgenden zunächst verortet innerhalb des viel weiteren Feldes der Ökonomischen Analyse des Rechts und ihrer Möglichkeiten, auf das Migrationsrecht angewandt zu werden. Der erste Abschnitt gibt hierzu insbesondere eine Einführung in die Theorie der Verfügungsrechte und legt dar, inwiefern die Entscheidung über jemandes Migration ein Verfügungsrecht ist. In einem zweiten Abschnitt ist dargelegt, was diese Prämisse des Migrationsrechts von allen anderen unterscheidet und warum sie im Verhältnis zu diesen zusätzlichen Erkenntniswert für das Migrationsrecht hat. In einem dritten Abschnitt wird beleuchtet, wie dieses zusätzliche Vorver-

3 Jürgen Bast, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, 1. Aufl., Tübingen 2011, 68.

4 Vgl. zu diesem Bild den Titel von Guido Calabresi/Douglas A. Melamed, „Property Rules, Liability Rules, and Inalienability: One View of the Cathedral“, *Harvard Law Review* 85 (1972), 1089-1128.

ständnis des Migrationsrechts ein Licht zurück auf das zu regulierende Phänomen werfen kann, was also der zusätzliche Blickwinkel auf das Migrationsrecht uns über das Phänomen Migration zeigen kann. Eine Übersicht über die normativen Implikationen dieser Prämisse schließt den Beitrag ab.

A. Verortung in der Ökonomischen Analyse des Rechts

Das Ziel dieses Beitrags kann unmöglich sein, den Nutzen der Ökonomischen Analyse des Rechts als Ganzes für das Migrationsrecht auszuloten. Viel zu unterschiedlich sind die methodischen Ansätze innerhalb dieser Bewegung inzwischen.⁵ Wo die Methode in Ansätzen auf das Migrationsrecht angewendet wird, geschieht dies in der Regel durch Ökonomen, die sich für das Recht als institutionelles Steuerungsmittel interessieren, nicht durch Juristen, die sich für den Verständnisgewinn über das Migrationsrecht mit der Hilfe ökonomischer Methoden interessieren. Entsprechend sind diese Beiträge empirisch ausgerichtet⁶ und in der Verhaltensökonomik verankert, die einen starken Einfluss auf die gegenwärtige Literatur in der Ökonomischen Analyse des Rechts ausübt. Hier wird demgegenüber angenommen, dass viele der Beiträge zur Ökonomischen Analyse des Migrationsrechts (wie viele Beiträge zum Migrationsrecht überhaupt) daran krankten, dass sie die Zuordnung des Verfügungsrechtes über Migration an den potentiellen Zielstaat als gegeben voraussetzen⁷, was die interessantesten Fragen, welche die Ökonomische Analyse des Rechts an das Migrationsrecht richten könnte, verstellt: Die Fragen, welche Güter in der Kontrolle über jemandes Migration in ein bestimmtes Institutionengefüge enthalten sind, was die normativ wünschenswerte Art der Zuordnung dieser Güter in der Gesellschaft wäre und wann und nach welchen Regeln sie übertragen werden können (oder über-

5 Für einen guten Überblick über die Geschichte dieser rechtswissenschaftlichen Strömung und ihrer Unterströmungen, besonders für die zunehmende Wichtigkeit historischer, empirischer und (experimenteller) verhaltensökonomischer Ansätze, s. Ejan Mackaay, *Law and Economics for Civil Law Systems*, Cheltenham 2013, 17-27. Vgl. außerdem Stefan Schlegel, *Der Entscheid über Migration als Verfügungsrecht. Eine Anwendung der Ökonomischen Analyse des Rechts auf das Migrationsrecht am Beispiel der Schweiz* (Studien und Beiträge zum Öffentlichen Recht), 1. Aufl., Tübingen 2017, 13f.

6 Die einflussreichsten Beiträge hierzu sind nunmehr in einem Sammelband zusammengeführt worden: Howard F. Chang (Hg.), *Law and Economics of Immigration*, Northampton 2015.

7 Vgl. Margaret Moore, *A Political Theory of Territory* (Oxford political philosophy), New York 2015, 188.

tragen werden können sollten). Eine systematische Anwendung der Theorie der Verfügungsrechte ist nach der hier vertretenen Auffassung also eine Bedingung dafür, das volle Potential der Ökonomischen Methode für das Verständnis des Migrationsrechts zu erschließen, weshalb sie der Anwendung anderer Unterströmungen oder Teilgebiete der Methode auf das Migrationsrecht vorangehen sollte. Weil die Ökonomische Analyse des Rechts ihren Ursprung in der neueren Institutionenökonomik hat, ist es aber zunächst sinnvoll zu klären, was im Kontext von Migration mit Institutionengefüge gemeint ist.

Zum Begriff der Institutionengefüge

Institutionen sind definiert als ein System von etablierten und vorherrschenden sozialen Regeln, die soziale Interaktionen strukturieren.⁸ Dazu gehören öffentliche Institutionen (u.a. politische Institutionen, Verwaltungen und Institutionen der Rechtspflege). Systeme von Regeln sind aber auch privatwirtschaftliche Organisationen und die Regeln, die deren Interaktion untereinander strukturieren, also auch Märkte.⁹

Wie vielfältig und leistungsstark privatwirtschaftliche Institutionen sind, hängt nicht zuletzt von der Qualität und Leistungsstärke politischer und juristischer Institutionen ab, unter deren Dach sie sich entfalten.¹⁰ Staaten erscheinen mit ihren politischen und juristischen Institutionen damit als ein Institutionengefüge, in dem Märkte – begriffen als Institutionen – und jene Institutionen, die ihre Teilnehmer bilden, besser oder schlechter gedeihen können, je nachdem, wie funktional das Institutionengefüge in Hinblick darauf ist, Rahmenbedingungen für Märkte zu schaffen.

Solche Institutionengefüge kann man sich vorstellen wie Käseglocken, gestülpt über die formelle Marktwirtschaft mit ihrem offiziellen Zugang zu funktionierenden Behörden und Gerichten und einem politischen Betrieb. In ihrem Zusammenspiel können diese Institutionen, wenn sie gut funktionieren, Verfügungsrechte über grundsätzlich alle Güter in der Gesellschaft definieren, zuordnen, übertragen und durchsetzen. Während es in einem Institutionengefüge, in dem die Käseglocke nur

8 Geoffrey M. Hodgson, „What Are Institutions?“, *Journal of Economic Issues* 40 (2006), 1-25, 2.

9 ebd., 2.

10 Michael J. Trebilcock/Mariana Mota Prado, *Advanced Introduction to Law and Development*, Cheltenham 2014, 14; Daron Acemoglu/James A. Robinson, *Why Nations Fail. The Origins of Power, Prosperity, and Poverty*, London 2013, 79-83.

einen kleinen Teil des marktwirtschaftlichen Geschehens überwölbt und der Rest zur inoffiziellen Wirtschaft gehört, sehr schwierig sein kann, in diese Käseglocke hinein zu finden¹¹, erschließt sie sich durch Migration in ein gut funktionierendes Institutionengefüge in der Regel rasch, auch für marginalisierte Personen, da selbst die Ränder des marktwirtschaftlichen Geschehens unter ihrem Schutze stehen. Auch von diesen Rändern aus besteht grundsätzlich Zugang zu sicheren Verfügungsrechten an Gütern, auch diese Ränder profitieren von der Fähigkeit der Rechtssetzung, auf die Bedürfnisse der Zeit zu reagieren und auch an diesen Rändern besteht noch Zugang zu Institutionen der Rechtspflege. Ein Beispiel dafür ist, dass in der EU selbst irreguläre Migrierende ihren Lohn gerichtlich durchsetzen können (und dabei von einer Reihe verfahrensrechtlicher Erleichterungen profitieren, die ihre prekäre Situation teilweise auffangen sollen).¹² Diese Inklusion von Personen in ein Institutionengefüge, die eigentlich gerade ausgeschlossen bleiben sollen, ist nicht Großzügigkeit, sondern eine strukturelle Notwendigkeit, wenn verhindert werden soll, dass der informelle Sektor der Wirtschaft sich ausdehnen und die Käseglocke sich daher verkleinert.

Was Migration aus ökonomischer Sicht zu einem derart wirkmächtigen Phänomen macht, ist zu einem ganz wesentlichen Teil der Umstand, dass sie es erlaubt, Arbeitskraft (allgemeiner: Humankapital), von einem verhältnismäßig dysfunktionalen Gefüge (gemessen an den Präferenzen des jeweiligen Individuums), in dem dieses Humankapital unter Umständen nur zu einem Bruchteil seines potentiellen Wertes entfaltet werden kann, in ein verhältnismäßig funktionales Gefüge tragen zu können.¹³ Das wirkt sich auch auf die persönliche Autonomie, auf Entfaltungsmöglichkeiten, Gesundheit, Lebenserwartung aus.

11 de Soto, 69ff.

12 Florian Schierle, „Employer Sanctions Directive 2009/52/EC“, in: Kay Hailbronner/ Daniel Thym (Hg.), *EU Immigration and Asylum Law. A Commentary*, München/ Oxford 2016, 836-879, Rn. 13-18 zu Art. 6. Der Befund eines besseren Schutzes von Verfügungsrechten innerhalb eines gut funktionierenden Institutionengefüges gilt bis zu einem gewissen Grad unabhängig von der empirischen Frage, wie oft die Durchsetzung dieser Rechtsposition tatsächlich möglich ist. Der Umstand, dass der Anspruch formell geschützt und formaljuristisch durchsetzbar ist, unterscheidet ihn bereits positiv von der Situation einer informellen Wirtschaft, in der Verfügungsrechte nicht nur nicht durchsetzbar, sondern auch nicht formalisiert sind.

13 Richard Freeman, *People Flows in Globalization*, Cambridge, MA 2006, 15.

Theorie der Verfügungsrechte

Der Begriff des Verfügungsrechtes ist definiert als der rechtlich durchsetzbare Anspruch eines wirtschaftlichen Akteurs, ein Gut exklusive nutzen zu können.¹⁴ Die Theorie der Verfügungsrechte geht davon aus, dass in erster Linie die Verteilung von solchen exklusiven Nutzungsrechten an Gütern untersucht werden muss, um die Verteilung von Gütern in einer Gesellschaft und die Position des Individuums in Hinblick auf die Nutzung wirtschaftlicher Mittel verstehen zu können und dass von der Verteilung von Verfügungsrechten in der Gesellschaft eine gewisse Vorhersagbarkeit über das Verhalten von Individuen in der Gesellschaft ausgeht.¹⁵ In ihrer Anwendung auf die Rechtswissenschaften geht die Theorie der Verfügungsrechte davon aus, dass die Definition und die Zuordnung von Verfügungsrechten die zentrale Aufgabe der Rechtsordnung sei. Eine systematische Anwendung der Theorie der Verfügungsrechte auf ein bestimmtes Rechtsgebiet ist notwendigerweise zweistufig,¹⁶ d.h. sie

14 Rupert Windisch/Peter Burgold, „Verfügungsrechte“, in: Riccardo Mosena/Eggert Winter (Hgg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*. Hans-Bernd Schäfer/Claus Ott, *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg 2012, 589, übersetzen den Begriff „property rights“ nicht mit „Verfügungsrechten“, sondern mit „Handlungsrechten“, was den Umstand betont, dass es um die Untersuchung der „Zuordnung von Kompetenzen bei der Nutzung von Ressourcen“ geht. Schäfer und Ott kritisieren, dass der Begriff oft nicht mit der nötigen Trennschärfe verwendet werde und wollen ihn selber beschränkt wissen auf absolute Rechte (die allerdings auch Rechte des Staates umfassen können). Diese Einschränkung vermag allerdings nicht zu befriedigen, wie sich aus ihrer eigenen Definition von „Kompetenzen bei der Nutzung von Ressourcen“ ergibt, weil diese übertragen werden können – vertraglich; wobei sie dann relative Rechte bilden, und im Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat. Der Umfang individueller Bündel von Rechten, die dann genau beschreiben, welche Kompetenzen ein bestimmter Akteur in Bezug auf die Nutzung von Ressourcen hat, wird unmöglich, wenn nicht auch relative Rechte und das Verhältnis des Einzelnen zum Staat mit einbezogen werden können. Zur Unmöglichkeit, die Struktur von Verfügungsrechten in einer Gesellschaft und die Regeln ihrer Übertragung zu verstehen, ohne die Rolle der Öffentlichen Hand mit einzubeziehen, s. Guido Calabresi, *The Future of Law and Economics*. Essays in Reform and Recollection, New Haven/London 2016, 31; Eirik G. Furubotn/Svetozar Pejovich, „Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature“, *Journal of Economic Literature* 10 (1972), 1137-1162, 1140. Vgl. auch die viel weitere Definition von Verfügungsrechten, die von Schäfer/Ott als zu konturlos kritisiert wird bei ebd., 1139. Für eine explizite Anwendung des Konzepts auch auf relative Rechte, s. Marc Fischer, *Make-or-Buy-Entscheidungen im Marketing* 1993, 47.

15 Rudolf Richter/Eirik G. Furubotn, *Neue Institutionenökonomik*. Eine Einführung und kritische Würdigung, 4. Aufl., Tübingen 2010, 91.

16 Stefan Schlegel, „Die Theorie der Verfügungsrechte als Instrument, Pfadabhängigkeiten im Verwaltungsrecht zu definieren, zu erkennen und zu überwinden“, in: Eva Wagner/

interessiert sich nebst der Abgrenzung, Definition und Zuteilung von Verfügungsrechten über ein Gut in einer zweiten Stufe für die Regeln, nach denen Verfügungsrechte übertragen werden können.

Zweistufigkeit

Es ist besonders die systematische Analyse dieser zweiten Stufe, der Frage nach den Transaktionsregeln für Verfügungsrechte, welche die Theorie der Verfügungsrechte – und auf ihrer Basis die gesamte Ökonomische Analyse des Rechts – für das öffentliche Recht erschließt. Das liegt daran, dass Übertragungsregeln bezüglich bestimmter Verfügungsrechte in bestimmten Situationen so ausgestaltet sein können, dass sie unfreiwillige Transaktionen von Verfügungsrechten zulassen, wie sie im Verhältnis zwischen dem Staat und dem Einzelnen die Regel sind, im Privatrecht hingegen die Ausnahme. Solche Übertragungen sind typischerweise eine Ausprägung der sogenannten Entschädigungsregel, die – im Gegensatz zur sogenannten Abwehrregel – eine Übertragung von Verfügungsrechten entgegen dem Willen des bisherigen Inhabers zulässt. Üblicherweise zieht diese Regel aber eine Form der Internalisierung für den Verlust des Verfügungsrechtes nach sich. Sie befindet sich insofern an der Schnittstelle zwischen dem horizontal angelegten System der Ressourcenallokation durch freiwillige Transaktion, basierend auf ausgehandelten Preisen, die den Markt charakterisiert, und dem vertikal integrierten Mechanismus der hierarchischen und auf Anweisung erfolgenden Zuteilung von Verfügungsrechten, die Unternehmen und den Staat charakterisiert.¹⁷ Die Betonung der Wichtigkeit der Transaktionsregel und die besondere Beachtung der Möglichkeit unfreiwilliger Transaktionen erschließt der Ökonomischen Analyse auch jene Bereiche des Rechts, die ihrer Anwendung mit der Bemerkung entgegenstehen, die Methode baue auf einer Struktur auf, in der Subjekte miteinander kooperierten und über die ihnen zugewiesenen Rechte verfügen könnten. Dies sei im Verwaltungsrecht – im Gegensatz zum Zivilrecht – typischerweise gerade nicht der Fall.¹⁸ Eine zweistufige Ausprägung der Theorie der Verfügungsrechte ist damit nicht nur zugänglich für die Analyse von Transaktionen in einem vertikal inte-

et. al. (Hg.), *Pfadabhängigkeiten hoheitlicher Ordnungsmodelle*. Beiträge zur 56. Assistententagung im Öffentlichen Recht, Baden-Baden 2017, 351.

17 Calabresi, 117 f.

18 Christoph Möllers, „Methoden“, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Susanne Baer (Hg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*. , München 2012, 123-178, Rz. 45.

grierten System der Ressourcenallokation wie dem Staat. Sie ist für die Analyse dieser Transaktionen sogar besonders gut geeignet, weil diese Transaktionen nicht mit einer Preistheorie erklärt werden können¹⁹, das heißt, nicht mit dem Umstand, dass der „Käufer“ des Verfügungsrechtes dieses höher bewertete und einen höheren Preis dafür zu zahlen bereit war, als die „Verkäuferin“ dafür mindestens verlangt hätte. Es sind Transaktionen, die u. U. ohne Verhandlungen zu Stande kommt und daher auch ohne, dass die beteiligten sich auf einen „Preis“ einigen mussten. Die Einführung unterschiedlicher Transaktionsregeln in die Analyse erlaubt eine detaillierte Beschreibung dieser alternativen Transaktionsformen und dem erheblichen Machtzuwachs der mit der Möglichkeit ihrer Ausübung verbunden ist.

Das Verfügungsrecht über Migration

Das Recht, entscheiden zu können, ob eine bestimmte Person Zugang zu einem spezifischen Gefüge aus Institutionen erhält, das Recht entscheiden zu können, ob jemand hinein darf in die Käseglocke, hat einen großen – nicht zuletzt auch pekuniären – Wert. Es wird im Folgenden Verfügungsrecht über Migration genannt.²⁰ Es ist das Recht, über das Gut „Migration einer bestimmten Person an einen bestimmten Ort“ (genauer: in ein bestimmtes Institutionengefüge) exklusiv verfügen zu können. Exklusiv in dem Sinne, dass es die Möglichkeit eines Vetos gegen dieses spezifische Migrationsereignis beinhaltet. Diese Kontrolle hat ihrerseits einen großen Wert. Er ist ein Derivat des Wertes der Migration, über die er Verfügungsmacht vermittelt. Je wertvoller (gemäß der Präferenzen der Beteiligten) das potentielle Migrationsereignis oder dessen Verhinderung, desto wertvoller auch das Verfügungsrecht, über dessen Stattfinden es exklusiv zu entscheiden berechtigt.

Reziprozität externer Effekte

Zentral für den Erkenntniswert des Verfügungsrechts-Ansatzes ist die Reziprozität von Rechten und externen Effekten. Externe Effekte sind jene Auswirkungen – sie können positiv oder negativ sein – der Aktivitäten eines Akteurs (ein Individuum,

19 Yoram Barzel, *Economic Analysis of Property Rights* (Political economy of institutions and decisions), 2. Aufl., Cambridge/New York 1997, 128 f.

20 Vgl. im Grundsatz ähnlich Alessandra Casella/Adam Cox, A Property Rights Approach to Temporary Work Visas, in: *NYU School of Law, Public Law Research Paper*, <https://ssrn.com/abstract=3024818> (14.4.2018), 1.

ein Unternehmen, ein Staat) auf Unbeteiligte, die dieser Akteur in seiner eigenen Kosten/Nutzen-Rechnung nicht einzupreisen braucht oder nicht einpreisen kann. Es sind Effekte, die nicht internalisiert sind. Wer gegenüber wem externe Effekte verursacht, ist eine ökonomische Frage, nicht eine juristische. Die juristische Frage ist, wer wem gegenüber externe Effekte verursachen darf. Externe Effekte können daher auch Beziehungen beschreiben zwischen Akteuren, die in keinerlei juristischer oder politischer Beziehung zueinander stehen. Die Emission von Treibhausgasen (und das Verbot dieser Emission) etwa betrifft auch Akteure, die am anderen Ende der Welt leben, und solche, die noch ungeboren sind (unabhängig davon, ob die Emission erlaubt ist oder nicht). Für die externen Effekte, welche von der Aktivität „Migration“ und von der Aktivität „Regulierung der Migration“ ausgehen, gilt das ebenfalls.

Die rechtlich geschützte Möglichkeit, jemandem Nachteile zuzufügen (negative externe Effekte zu verursachen), ist zentraler Bestandteil des Wertes von Verfügungsrechten.²¹ Solche Schädigungsrechte werden als Produktionsfaktoren aufgefasst. Insoweit etwa die Möglichkeit, von einem Grundstück aus Emissionen zu verursachen eine Voraussetzung für eine produktive Tätigkeit ist, ist die rechtlich geschützte Möglichkeit, anderen diese Emission aufbürden zu können eine Voraussetzung für diese produktive Tätigkeit und darum ein Produktionsfaktor.²² Im Kontext des Migrationsrechts führt die Zuordnung des Verfügungsrechtes entweder zu dem Recht, potentiell Migrierende aus einem Gefüge von Institutionen auszuschließen und damit ihre Möglichkeiten im Leben zu schmälern oder dazu, den bereits Anwesenden die eigene Zuwanderung aufzwingen zu können. Von dieser Zuordnung gehen neben möglichen positiven Effekten auch mögliche negative Effekte aus. Beide Schädigungsrechte sind insofern Produktionsfaktoren, als ein Staat seine Mittel anders allokkieren müsste, als er es gegenwärtig tut, wenn er Migration nicht mehr abwehren dürfte und als potentiell Migrierenden ein breites Spektrum von produktiven Tätigkeiten und von Möglichkeiten, in ihr Humankapital zu investieren, verschlossen bleibt, solange sie keinen legalen Zugang zu Migration haben. Empirisch und normativ erschließt die Einsicht in das reziproke Schädigungsverhältnis, dass vor der Allokation des Verfügungsrechtes über Migration die Frage entschieden werden

21 Edella Schlager/Elinor Ostrom, „Property-Rights Regimes and Natural Resources. A Conceptual Analysis“, *Land Economics* 68 (1992), 249, 250; Ronald H. Coase, „The Problem of Social Cost“, *The Journal of Law and Economics* 3 (1960), 1-44, 44.

22 ebd., 42.

müsste, wer wem den jeweils größeren Schaden zufügen würde²³ – Migrierende durch das Aufzwingen ihrer Zuwanderung oder Staaten durch das Durchsetzen ihres Rechtes auf Ausschluss?

Migrationsrecht ist aus dieser Perspektive jenes Rechtsgebiet, welches das Verfügungsrecht über Migration zuteilt. Die Zuteilung erfolgt in der Regel entweder an den (Ziel)Staat oder an potentielle Migrierende. Es wird im juristischen Sprachgebrauch ein *Recht* oder *Anspruch* genannt, wenn es potentiellen Migrierenden zugeordnet ist und *Prärogativ* oder *Kompetenz*, wenn es dem potentiellen Zielstaat zugeordnet ist. Aus einer ökonomischen Perspektive handelt es sich um dieselbe Entität, um dasselbe Gut, das zwischen den beiden Akteuren – potentielle Migrierende und potentieller Zielstaat (und theoretisch noch weiteren Akteuren) – verschoben werden kann (wofür dann die Wahl der Transaktionsregel, die das Migrationsrecht definiert, ihre Wichtigkeit entfaltet). Das gilt unabhängig von den Gründen für ein individuelles Migrationsereignis und vom Grund der Zulassung oder Nichtzulassung einer Person. Je funktionaler (für die Bedürfnisse der jeweiligen Migrierenden) ein spezifisches Institutionengefüge im Verhältnis zu anderen ist, desto größer der Wert des Verfügungsrechtes über den Zugang zu diesem.

Es ist dieses Verständnis von Migration und diese zentrale Funktion des Migrationsrechtes, die Zuteilung des Rechts über Zugang zu einem institutionellen Gefüge zu entscheiden, aus der hier vorgeschlagen wird, eine zusätzliche Perspektive auf das Migrationsrecht zu bilden. Es ist die Perspektive, wonach die Aufgabe des Migrationsrechtes in erster Linie darin besteht, die Verfügungsrechte über Migration (in einen jeweiligen Staat) zu definieren, zuzuordnen, die Regeln für deren Transaktion zu bestimmen und ein Verfahren zur Durchsetzung des Allokations- und Transaktionsergebnisses zur Verfügung zu stellen.

Die Rede vom Verfügungsrecht über Migration ist dabei eine grobe Vereinfachung. Tatsächlich verschafft das Verfügungsrecht über Migration Kontrolle über den Zugang zu einem komplexen Bündel an Gütern und kann in beliebig vielen Ausformungen variiert werden bezüglich der Frage, über welche Güter genau es Kontrolle vermittelt. Es ist daher sinnvoll, nicht bloß von einem Verfügungsrecht, sondern von einem Rechtebündel zu sprechen.

23 Diese Frage stellt sich in der Zuordnung von Verfügungsrechten allgemein, unabhängig vom Kontext der Migration: ebd., 2.

Das Verfügungsrecht über Migration als Rechtebündel

Das Verhältnis zwischen einem potentiellen Migrierenden und einem potentiellen Zielstaat wird dank des Konzepts der Rechtebündel beschreibbar als die Beziehung zweier Inhaber von Rechtebündeln, unter denen ein Austausch stattfinden kann.

Die Rechtebündel, die das Migrationsrecht gestaltet, sind sowohl in rechtlicher wie in ökonomischer Hinsicht beschreibbar. Aus der Sicht des Migrationsrechts lassen sie sich einteilen in eine temporale Dimension (die darüber bestimmt, für wie lange das Migrationsrecht einer Person Kontrolle über ihren Zugang verschafft), eine geografische Dimension (die festlegt, für welchen geografischen Raum der Zugang besteht), eine institutionelle Dimension, die festlegt zu welchen Institutionen das Verfügungsrecht über Migration Zugang verleiht (zum gesamten Arbeitsmarkt? Zum Dienstleistungsmarkt? Zu allen Institutionen staatlicher Sicherung?), eine Verfestigungs-Dimension, die determiniert, ob und unter welchen Bedingungen der Aufenthalt einer Person verfestigt werden kann (und ihr Rechtebündel daher über Zeit umfangreicher wird) und eine verfahrensrechtliche Dimension, die festlegt, wie gut der Rechtsschutz ist gegen erzwungene Transaktionen von Aspekten des Rechtebündels (z.B. gegen den Entzug einer ausländerrechtlichen Bewilligung).²⁴

Der ökonomisch formulierte Querschnitt durch das Rechtebündel von legal migrierenden Personen zeigt, dass dieses typischerweise Güter enthält, die vergleichbar sind mit einer Lizenz (in dem Sinne, dass sie eine Berechtigung enthalten, nicht nur einen bestimmten Beruf, sondern überhaupt einen Beruf innerhalb eines bestimmten Arbeits- und/oder Dienstleistungsmarkt auszuüben) und mit einer Franchise (insoweit als Zugang zu einem Arbeits- und Dienstleistungsmarkt, zu dem der Zugang nach wie vor stark beschränkt bleibt, einen teilweisen staatlichen Schutz vor Konkurrenz also mit beinhaltet).²⁵ Ebenfalls zu den ökonomisch beschreibbaren Gütern zählt die Möglichkeit zur Mitbenutzung öffentlicher Güter und je nach Ausgestal-

24 Zur Ausgedüntheit der verfahrensrechtlichen Aspekte im Bündel von Migrierenden im Verhältnis zu vergleichbaren Ansprüchen gegenüber dem Staat in der Rechtsprechung zu Art. 6 EMRK, s. Martin Manzel, „Verfahren des Migrationsrechts als „Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“? . Ein Plädoyer für die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Art. 6 EMRK“, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* (2017), 163-168, 167 f.

25 Eleanor Marie Lawrence Brown, „Visa as Property, Visa as Collateral“, *Vanderbilt Law Review* 64 (2011), 1047-1105, 1085.

tung auch Anspruch auf Dienstleistungen oder direkte finanzielle Transfers durch den Staat.²⁶

B. Erkenntniswert für das Migrationsrecht

Die Analyse des Migrationsrechts mit der Methode der Ökonomischen Analyse des Rechts und seine dazu nötige Einpassung in die Theorie der Verfügungsrechte ist aufwändig, mit zahlreichen technischen Schwierigkeiten konfrontiert und stößt auf grundlegende Vorbehalte. Der Aufwand scheint daher nur dann gerechtfertigt, wenn die zusätzliche Perspektive auch zusätzliche Dinge ans Licht bringt. Es stellt sich die Frage, ob die hier vorgeschlagene Perspektive auf das Migrationsrecht tatsächlich eine eigenständige ist oder lediglich eine Reformulierung bereits beschriebener Perspektiven ist. Hilfreich zur Beantwortung dieser Frage ist der von *Bast* entwickelte Katalog von fünf konkurrierenden Perspektiven auf das Migrationsrecht: Eine Gefahrenabwehrperspektive, eine zwischenstaatliche Perspektive, eine ökonomische Perspektive, eine kulturelle Perspektive und eine individualrechtliche Perspektive.²⁷ Es würde den Rahmen sprengen, auf alle Perspektiven und auf die Rechtsinstitute (Bauformen) einzeln einzugehen, die für sie als typisch identifiziert werden und auf das Steuerungsanliegen, das in ihnen zum Ausdruck kommt. Von Interesse sind diese hier nur insofern als sie als Kandidaten dafür in Frage kommen, die institutionelle Perspektive in sich aufzunehmen. Das sind die Gefahrenabwehrperspektive, die individualrechtliche und die ökonomische Perspektive.

Gefahrenabwehrperspektive

Für die Eingliederung des Verfügungsrechts-Ansatzes in die Gefahrenabwehrperspektive würde sprechen, dass die Möglichkeit von Marktzugang als eine Gefahr analysiert werden kann (und oft wird), nämlich für Lohn- und Arbeitsbedingungen, für die Struktur des Arbeitsmarktes, für Treu und Glauben im Geschäftsver-

26 Die hier verwendete Unterteilung folgt Charles A. Reich, „The New Property“, *The Yale Law Journal* 73 (1964), 733-787, 734ff.

27 Bast, 67-111. Zum Spannungsfeld insbes. zwischen der Gefahrenabwehr-, der ökonomischen und der individualrechtlichen Perspektive, s. auch Thomas Groß, „Das Ausländerrecht zwischen obrigkeitstaatlicher Tradition und menschenrechtlicher Herausforderung“, *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 139 (2014), 420-445.

kehr.²⁸ Die Regulierung von Migration – in der Regel die Verhinderung dieses Marktzugangs – erscheint daher als Gefahrenabwehr, als Schutz vor negativen externen Effekten eines individuellen Verhaltens für die Allgemeinheit, als Schutz von Polizeigütern im weitesten Sinne. Eingebettet in dieser Perspektive könnte ein Verfügungsrechts-Zugang betonen, dass vom Verhalten von Migrierenden Auswirkungen auf andere ausgehen. Migrationsrecht erschiene als ein Versuch, die externen Effekte von Migration auf die bereits Anwesenden zu mildern. Hingegen bleibt in dieser Perspektive gerade das unberücksichtigt, was den Verfügungsrechts-Zugang so wertvoll macht: Die Einsicht nämlich, dass Verfügungsrechte *reziproke* Schädigungsrechte sind, dass also immer jeweils derjenige Akteur, der das Verfügungsrecht innehat mit diesem auch das Recht kontrolliert, externe Effekte aufzubürden, insbesondere also auch der Staat Migrierenden externe Effekte aufzwingt, wenn er ihre Migration verhindert oder rückgängig macht.

Individualrechtliche Perspektive

Dafür, dass eine institutionelle Perspektive auf Migrationsrecht sich auch in eine individualrechtliche Perspektive integrieren lässt, würde das Steuerungsanliegen der letzteren sprechen: die Ermächtigung von Migrierenden. Die Beschreibung eines Rechts auf Migration als die Zuordnung eines Verfügungsrechts an potentielle Migrierende, als Zuordnung der Kontrolle über das Gut ihrer eigenen internationalen Mobilität, kann diesen emanzipierenden Effekt sehr deutlich herausarbeiten. Hinzu kommt der Umstand, dass Marktzugang eine grundrechtliche Komponente aufweist und die Möglichkeit des Marktzugangs für potentielle Migrierende eine Vorbedingung für die Wahrnehmung bestimmter weiterer Grundrechte ist. Die Möglichkeit der geografischen Mobilität (ob binnen- oder internationale Mobilität)²⁹ ist eng verzahnt mit der Möglichkeit, am Wirtschaftsleben teilzuhaben und daher mit der Wirtschaftsfreiheit und der Eigentumsgarantie und dem Recht auf Familienleben.³⁰

Im Zentrum dieser Perspektive steht in der Regel der Flüchtlingsschutz und das Non-Refoulementprinzip. Das heißt nicht, dass sie nicht grundsätzlich offen ist für die Betonung anderer, mit dem Aufenthaltsstatus verbundenen Rechte, wie dem

28 Vgl. ebd., 433.

29 Martin Pagenkopf, „Art. 11“, in: Michael Sachs/et.al. (Hgg.), *Grundgesetz*, München 2014, 513-524, Rn. 10.

30 Andreas Cassee, *Globale Bewegungsfreiheit*. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen (Suhrkamp Taschenbuch Wissenschaft 2202), 1. Aufl., Berlin 2016, 218-21.

Recht auf Privat- und Familienleben, das durch die Rechtsprechung des EGMR eine Aufwertung erfahren hat. Es gibt also prinzipiell keinen Grund, warum die individualrechtliche Perspektive nicht stärker auf die wirtschaftliche Teilhabe ausgerichtete Grundrechte in sich aufnehmen sollte und über den Bestand der Grundrechte hinaus ausgedehnt werden könnte. In Bezug auf EU/EFTA-Angehörige war dies möglich. Aber auch dort hat der Zugang zum Arbeitsmarkt zunächst eine Hilfsfunktion für die Gewährung des Binnenmarktes. Der Binnenmarkt ist außerdem Ausdruck der Idee, dass es bei der Freizügigkeit zunehmend um Mobilität innerhalb derselben Käseglocke, innerhalb eines zunehmend zusammenwachsenden Institutionengefüges geht. Der Wert für Individuen eines Wechsels von einem dysfunktionalen in ein funktionales Gefüge kommt darin gerade immer weniger zum Ausdruck.

Dem blinden Fleck, welchen die Gefahrenabwehr-Perspektive aus der Sicht der potentiell Migrierenden aufweist – die Vernachlässigung der externen Effekte, die diesen gegenüber verursacht werden – entspricht in der individualrechtlichen Perspektive allerdings der blinde Fleck, dass sie die externen Effekte nicht abbilden kann, die durch Migration dem Zielstaat (und dem Herkunftsstaat und weiteren möglichen Betroffenen) entsteht. Wiederum ist es darum die zentrale Qualität einer institutionellen Perspektive, Migration und Migrationsverhinderung gleichermaßen als Aktivitäten mit unter Umständen schädigender Wirkung auf Dritte darstellen zu können und die Zuteilung des Verfügungsrechts über Migration daher als die Zuteilung eines Schädigungsrechtes.

Ökonomische Perspektive

Schließlich stellt sich die Frage, ob eine ökonomische Analyse des Rechts im Migrationsrecht in einer ökonomischen Perspektive, so wie *Bast* sie versteht, aufgehen könnte. Das Problem an der Ökonomischen Perspektive ist, dass ihr das soziale Konstrukt der migrierenden Person als Humanressource zu Grunde liegt, nicht das Konstrukt der migrierenden Person als Akteur, als Pilot ihres eigenen Lebens, die ihr eigenes Humankapital zur eigenen Entfaltung aufbauen und nutzen kann.³¹ Die migrierende Person wird hier zu einem Objekt inländischer wirtschaftlicher Interes-

31 Speziell für das deutsche Recht, vgl. Gross, 425. Das Paradigma von Migrierenden als Produktionsfaktoren wird auch aus der Perspektive von Herkunftsstaaten vertreten, denen durch Auswanderung Güter verloren gehen. Vgl. die Zusammenfassung der diesbezüglichen Literatur bei Alexander Sager, „Methodological Nationalism and the Brain Drain“, in: Alex Sager (Hg.), *The Ethics and Politics of Immigration. Core Issues and Emerging Trends*, Lanham 2016, 221-240, 232.

sen, was in einem starken Spannungsverhältnis steht zu einer individualrechtlichen Perspektive. Migrierende werden analytisch zu Arbeitskräften, Produktionsfaktoren, Konjunktur- oder Demographie-Puffer reduziert. Das Steuerungsanliegen dieser Perspektive ist die Steuerung des Marktes, der Schutz inländischer Arbeitnehmer sowie die Förderung des Wohlstandes im Inland. Die Affinität dieser Perspektive zum Utilitarismus ist eine Affinität zu einem selektiven Utilitarismus, weil sie nur den Nutzen von Migration für ökonomische Inländer in Betracht ziehen kann. Wie die Gefahrenabwehr-Perspektive klammert sie die negativen externen Effekte aus, welche die Parameter des Migrationsrechts auf die Chancen von potentiellen Migrierenden haben.

Sie verfehlt damit gerade die zentrale Einsicht einer institutionellen Perspektive, nämlich dass der Zugang zu Institutionen eine emanzipierende Wirkung haben kann, eine, die das Spektrum von Optionen im Leben vergrößern kann, die es ermöglicht, in Humankapital zu investieren, wie es zuvor nicht möglich gewesen wäre. Sie ignoriert die potentiell emanzipatorische Wirkung in das institutionelle Gefüge einer formellen Marktwirtschaft mit einem funktionierenden institutionellen Überbau aus politischen und juristischen Institutionen einwandern zu können. Sie betrachtet nur Migrierende als Produktionsfaktoren und übersieht, dass das Recht über jemandes internationale Mobilität und Marktzugang entscheiden zu können ebenfalls ein Produktionsfaktor ist.

Eine institutionelle Perspektive kann diese Lücke schließen. Eine ihrer Stärken liegt darin, dass sie Rechte, Dinge tun zu dürfen, als Produktionsfaktoren versteht und daher das Recht zu migrieren und das Prärogativ, Migration abzuwehren, als Produktionsfaktoren erfassen kann. Wird das Recht zu migrieren als Produktionsfaktor verstanden, erschließt sich auch, wie groß das Spektrum der verunmöglichten produktiven Tätigkeiten ist, das durch die Verhinderung von Migration und den damit einhergehenden Marktausschluss entsteht. So wird es möglich, über Migrationsrecht in Opportunitätskosten nachzudenken. Opportunitätskosten sind die Kosten, der entgangene Nutzen der besten nicht gewählten Lösung. Für das Migrationsrecht bedeutet das, dass der Nutzen der regulierten Migration, die es erreicht, aufgewogen werden muss, gegen den Nutzen jener Migration, die es verhindert hat.

Es wird klar, dass die Möglichkeit von (potentiellen) Migrierenden, Fähigkeiten zu erwerben, die auf einem Arbeitsmarkt zum Einsatz kommen können, von dem Rechtebündel abhängig ist, das ihnen zur Verfügung steht. Wo immer die Möglichkeit der Migration eine Vorbedingung ist, um aus einer erworbenen Fähigkeit Nutzen ziehen zu können, ist der Erwerb dieser Fähigkeiten nur möglich, wenn das Rechtebündel

auch den Produktionsfaktor der Kontrolle über die eigene internationale Mobilität enthält.³² Anders, als die herkömmliche ökonomischen Perspektive auf Migration, muss eine institutionenökonomische Perspektive Migrierende notwendigerweise als Akteure auffassen. Und es ist ihr unmöglich, deren Präferenzen mit einem anderen Maßstab zu messen, als die von Inländern. Auch darin liegt ihre emanzipatorische Wirkung.

Zur charakteristischen Bauform einer institutionellen Perspektive

Bast ordnet jeder der Perspektiven auf das Migrationsrecht, die er identifiziert, eine charakteristische Bauform zu. Das bringt die Frage mit sich, welches die für eine institutionelle Perspektive auf Migrationsrecht charakteristische Bauform wäre. Der beste Kandidat für ein Rechtsinstitut, welches charakteristisch für die institutionelle Perspektive auf die Migrationssteuerung steht,³³ wäre eine ausländerrechtliche Zulassung, auf deren Erteilung ein Anspruch besteht; ein Recht auf Zugang oder Aufenthalt, das vom Ermessen der zuständigen Behörde des Zielstaates losgelöst ist, wenn gewisse Bedingungen erfüllt sind. Es ist die Konstellation, in der eine *Transaktion* des Verfügungsrechtes über jemandes Migration vom Zielstaat an diese Person erfolgt, wenn diese einen Antrag darauf stellt und das Vorliegen der entsprechenden Bedingungen erstellt ist. Solche gebundenen Entscheidungen sind im Migrationsrecht nach wie vor die Ausnahme, besonders im Bereich der Arbeitsmigration.³⁴ Sie stehen hier also charakteristisch für die Ausnahmekonstellation, in welcher potentiell Migrierende das Verfügungsrecht über ihre eigene Migration zu berechenbaren Konditionen erlangen können, für die Konstellationen, in denen eine Transaktion des Verfügungsrechtes nicht bloß stattfindet und die damit einhergehende emanzipatorische Wirkung der Kontrolle über die eigene Migration sich entfalten kann, son-

32 Dieses Argument betrifft sowohl den Erwerb von Ausbildungen überhaupt, als auch den Erwerb von in einem potentiellen Auswanderungsland anerkannten Ausbildungen. Einerseits ist die Länge einer möglichen Ausbildung abhängig von der Sicherheit und der Höhe eines künftig zu erwartenden Einkommens, wofür Optionen zur Migration entscheidend sein können. Andererseits scheint es wahrscheinlich, dass dort, wo legale Migrationsmöglichkeiten garantiert sind, auch Ausbildungsangebote entstehen würden, die im Auswanderungsland anerkannt wären. Für bestehende Beispiele vgl. Michael Clemens, *Migrants will Keep Coming. We Should Give them the Skills they Need to Thrive*, <https://www.weforum.org/agenda/2017/11/migrants-will-keep-coming-we-should-train-them-first-skills-to-thrive>.

33 Bast, 68.

34 Groß, 427.

dern in denen diese Transaktion auch zu überschaubaren oder doch jedenfalls berechenbaren Kosten stattfindet (es ist schon vor der Anbahnung der Transaktion klar, was erfüllt sein muss, damit die Transaktion stattfinden kann). Es ist diese Konstellation im geltenden Recht, die den Möglichkeiten am nächsten kommt, welche eine institutionelle Perspektive aufzeigt: Die Möglichkeiten, die Kontrolle über jemandes Migration im Verhältnis zwischen einem Staat und der betroffenen Person anhand von vorzubestimmenden, berechenbaren Kriterien zu transferieren, beispielsweise anhand des Kriteriums, dass die betroffene Person zeigen kann, dass sie diese Kontrolle höher bewertet als der Staat, der sie zuvor inne hatte.

Zusammenfassend ergibt sich deshalb: Nimmt man die beiden Aufgaben zum Maßstab, die *Bast* für die Koppelung seiner fünf konkurrierenden Perspektiven auf das Migrationsrecht identifiziert,³⁵ so spricht dies dafür, eine institutionelle Perspektive als sechste konkurrierende aber auch ergänzende Perspektive hinzuzuziehen. Die erste Aufgabe, die *Sicherung der Multiperspektivität* spricht dafür, weil die institutionelle Perspektive ein Gemeinwohlanliegen in den Blick rückt, das von den anderen Perspektiven nicht ohne Weiteres adressiert werden kann und das sich nicht erschöpft in der Darstellung des Gegensatzes von staatlichen Steuerungs- und privaten Migrationsinteressen. Es ist das Gemeinwohlanliegen der Ermächtigung und Verleihung von Autonomie und damit einhergehend die Ausstattung von Individuen mit der Möglichkeit, in ihr eigenes Humankapital zu investieren, weil sie das Recht haben, es dorthin zu tragen, wo die Investition sich auszahlt. Hinzu tritt die Möglichkeit, ein Gemeinwohlanliegen zu formulieren, das über den nationalen Sozialzusammenhang hinausreicht, und die externen Effekte von Migration ebenso wie die externen Effekte ihrer rechtlichen Restriktion für Betroffenen zu beurteilen und zu reduzieren.

Die zweite Aufgabe, die Nutzung der Perspektivenpluralität als *Steuerungsresource* spricht für die Aufnahme einer institutionellen Perspektive, weil sie dem Migrationsrecht ein Spektrum zusätzlicher Steuerungsinstrumente aufzeigen kann. Dafür ist in erster Linie der hohe Abstraktionsgrad verantwortlich, der zu Vergleichbarkeit der Migrationssteuerung mit auf den ersten Blick sehr entlegenen Regulierungsproblemen führt.

Über diesen Erkenntnisgewinn durch eine zusätzliche Perspektive innerhalb des *Migrationsrechts* hinaus, kann die zusätzliche Perspektive auch zu einem Erkenntnisgewinn im Nachdenken über Migration als Phänomen beitragen.

35 ebd., 112f.

C. Erkenntniswert für das zur regulierende Phänomen

Der vielleicht wichtigste Beitrag einer institutionellen Perspektive für das Verständnis des zu regulierenden Phänomens ist die Betonung des Umstandes, dass es der Zugang zu Institutionengefügen ist, der Migration zu einem wichtigen, potentiell sehr nützlichen und potentiell riskanten Phänomen macht und in der Regel nicht der Zugang zu Territorien. Das ist zunächst wichtig für die Art, wie wir Migration beschreiben.

In normativer Hinsicht besteht der Beitrag dieser Perspektive darin, dass sie die Allokation von Verfügungsrechten an den Staat nicht als gegeben und natürlich vorwegnimmt³⁶ und dass sie in die Betrachtung der globalen Verteilungsgerechtigkeit nicht nur die Verteilung von Gütern einbezieht, sondern auch die Verteilung von vermögenswerten Rechten. Das gilt insbesondere für die Verteilung von Zugangsrechten zu Märkten und zu deren institutionellem Überbau. Sie reflektiert die Auffassung, Armut habe weniger mit einem Mangel an Geld und mehr mit einem Mangel an Möglichkeiten der persönlichen Lebensgestaltung zu tun.³⁷ Sie zeigt, dass das Migrationsrecht moderner Zuwanderungsstaaten eine Zuteilung von vermögenswerten Rechten vornimmt, die in der Tendenz zu Ungunsten von denen erfolgt, die von Migration profitieren könnten und zu Gunsten von denen, denen Migration schaden könnte.³⁸ Sie legt also eine Verteilung von vermögenswerten Rechten offen, die globale Ungleichheit erhöht.³⁹ Ihr ökonomischer Zugang erlaubt es, auf das Betroffensein von Menschen durch die Handlung von Staaten und auf das Betroffensein von Staaten durch die Handlung von Menschen hinzuweisen, zwischen denen keine juristische oder politische Beziehung besteht, sondern bloß reziproke sich auswirkende externe Effekte.

In praktischer Hinsicht besteht ihr Beitrag in der Betonung von Möglichkeit und Wichtigkeit, das Verfügungsrecht im Verhältnis zwischen dem Einzelnen und dem Staat zu übertragen und der Betonung des Potentials, das in der Erleichterung dieser Übertragbarkeit steckt.

36 Vgl. dazu Thomas Groß, „Menschenrechtliche Grenzen in der Migrationssteuerung“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen, 2.

37 Amartya Sen, *Development as Freedom*, Oxford/New York 2001, 20.

38 Howard F. Chang, „The Economics of International Labor Migration and the Case for Global Distributive Justice in Liberal Political Theory“, *Cornell International Law Journal* 41 (2008), 1-25, 10f.

39 Branko Milanović, *Global Inequality. A New Approach for the Age of Globalization*, 1. Aufl., Cambridge 2016, 139.

Zugang zu Land und Zugang zu Institutionen

Die Betonung der Wichtigkeit von Institutionen gegenüber Land oder Territorium sensibilisiert zunächst für die Analogien, die wir verwenden, um Migration (und die Steuerungswirkung des Migrationsrechts) zu beschreiben. Diese haben eine Tendenz, den territorialen Aspekt von Migration zu stark und den institutionellen Aspekt zu wenig zu betonen.⁴⁰ Am extremen Ende des Spektrums dieser Metaphern liegt die Rede von einer „neuen Völkerwanderung“, die besonders seit der sogenannten Flüchtlingskrise 2015 Mode geworden ist⁴¹ und die gerade suggeriert, bei Migration gehe es um Landnahme.⁴² Das Setting von Institutionen, das an einem bestimmten Ort Bestand hatte, soll nach dieser Metapher durch ein neues Setting von Institutionen (das Migrierende mitbringen) auf demselben Territorium ersetzt werden.⁴³ Es ist die falschestmögliche Art der Beschreibung eines Phänomens, dessen Wert für die Migrierenden gerade darin besteht, dass es ihnen Zugang verschafft zu einem verhältnismäßig funktionalen Institutionengefüge. Der Fortbestand des bestehenden Gefüges und Zugang zu diesem ist gerade die Hoffnung, auf der ein Migrationsereignis in der Regel gründet.⁴⁴

Eine sehr bewusste Konzentration auf die Nutzung von Land (oder geografischer Räume) und eine Zurückweisung einer institutionellen Perspektive nimmt *Risse* vor, wenn er sein Gerechtigkeitskonzept des gemeinsamen Eigentums der Erde auf den Kontext der Migration anwendet und argumentiert, Migration müsse von jenen Staaten zugelassen werden, deren natürliche Ressourcen von der ansässigen Bevölkerung unterdurchschnittlich genutzt würden. Dass eine Migrationsethik (und ihr folgend

40 Vgl. etwa Will Kymlicka, „Multikulturalismus ohne Bürgerrecht?“, in: Jelka Markow/ Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen, 9.

41 Statt vieler: Hans-Peter Schwarz, *Die neue Völkerwanderung nach Europa*. Über den Verlust politischer Kontrolle und moralischer Gewissheit, 1. Aufl., München 2017; Bassam Tibi, „Aufklärung und Kulturrelativismus vertragen sich nicht“, *Neue Zürcher Zeitung* (22.11.2017).

42 Ein Beispiel für die Tendenz, diesen Unterschied zu übergehen in der politischen Theorie ist Moore, 200.

43 Dabei geht es nicht um die historische Realität, sondern um die in das „kulturelle Gedächtnis Europas eingebrannt[e]“ Vorstellung von Völkern, die aus entlegenen Orten in das Römische Reich eindrangen und „nach einer langen Phase des Ringens und Kämpfens auf dessen Boden ihre eigenen Reiche errichteten.“ Mischa Meier, Die „Völkerwanderung“, <http://www.bpb.de/apuz/229813/die-voelkerwanderung?p=all> (24.7.2018), meine Hervorhebung.

44 Zum grundlegenden Unterschied zwischen den beiden Szenarien aus Sicht der politischen Theorie, s. Moore, 190.

das Migrationsrecht) um die Frage herum organisiert werden sollte, wer Zugang zu staatlichen Institutionen haben dürfe und wer nicht, verwirft er. Dies ignoriere, dass Institutionen, dort wo sie errichtet würden, das gemeinsame Eigentum an den dort vorhandenen natürlichen Ressourcen überlagert hätten.⁴⁵

Ohne die Relevanz der Teilhabe an natürlichen Ressourcen schmälern zu wollen, erscheint es für Migration unter der Bedingung der Globalisierung ausgesprochen unwahrscheinlich, dass es der Zugang zu besseren oder weniger intensiv genutzten natürlichen Ressourcen ist, die Migration zu einer interessanten Aktivität machen, und nicht der Zugang zu besser funktionierenden Institutionen. Angesichts der großen Distanz zwischen dem Ort natürlicher Ressourcen und den institutionellen Settings in denen die wirtschaftliche Kontrolle über diese konzentriert ist, erscheint es auch unwahrscheinlich, dass es die Verfügbarkeit dieser Ressourcen vor Ort ist, die zu einem guten Institutionengefüge geführt haben und dass es der Zugang zu natürlichen Ressourcen ist, der eine Vorbedingung bildet für den Zugang zu funktionalen Institutionen. Viel wahrscheinlicher ist es, dass der Zugang zu gut funktionierenden Institutionen eine Vorbedingung dafür bildet, an der Verteilung natürlicher Ressourcen teilhaben zu können.

Weniger stark auf Territorialität konzentrierte Ansätze in der Migrationsethik arbeiten mit Metaphern und Analogien von Clubs,⁴⁶ Häusern,⁴⁷ Gärten und Familien. Sie suggerieren damit einen Verlust an kollektiver Selbstbestimmung, an Intimität und Vertrautheit, die gleichgesetzt werden mit Verlust an individueller Selbstbestimmung.⁴⁸ Abgesehen vom emotionalen Manipulationspotential dieser Bildsprache nimmt sie vorweg, was eigentlich untersucht werden sollte, die Frage nämlich, welche Güter durch das Migrationsrecht zugeteilt und kontrolliert werden und die Frage, inwiefern diese Güter rival sind, die Nutzung durch neu hinzu kommende Nutzer also die Nutzung durch die zuvor Dagewesenen beeinträchtigt. Die Relevanz des Zugangs zu Institutionen zu betonen, insbesondere zu gut funktionierenden politischen und juristischen Institutionen, zieht die Feststellung nach sich, dass die Mitbenutzung dieser Institutionen praktisch nicht rival ist. Die Inanspruchnahme (durch

45 Matthias Risse, „Humanity’s Collective Ownership of the Earth and Immigration“, *Journal of Practical Ethics* 4 (2016), 31-66, 49.

46 Christopher Heath Wellman/Phillip Cole, *Debating the Ethics of Immigration. Is there a Right to Exclude?*, Oxford 2011.

47 Ryan Pevnick, *Immigration and the Constraints of Justice. Between Open Borders and Absolute Sovereignty*, 1. Aufl., Cambridge/New York 2011, 36.

48 Für eine extreme Ausprägung dieser Suggestion in der Theaterliteratur siehe Philipp Löhle, *Wir sind keine Barbaren!*, 1. Aufl., Reinbek 2015.

neu Zugewanderte) von politischen Institutionen, die das Recht zuverlässig den Bedürfnissen der Zeit anpassen und Machtwechsel reibungslos organisieren können und die Inanspruchnahme juristischer Institutionen, die Konflikte zuverlässig und rasch beilegen können und Verfügungsrechte wirksam schützen, beeinträchtigt meine Nutzung dieser Institutionen kaum. Wie stark die Mitbenutzung von Arbeits- und Dienstleistungsmärkten rival ist, die unter diesen politischen und juristischen Institutionen gedeihen können, ist eine empirische Frage.⁴⁹ Die Effekte unterscheiden sich nach der Zusammensetzung der Zuwanderung und nach der Struktur des Marktes. Die Nachfrage nach Arbeit ist aber nirgends statisch, weshalb auch Märkte nicht in dem Sinne rival sind, dass jeder, der neu hinzu kommt den bereits Anwesenden so viel wegnimmt, wie er selbst für sich beansprucht (was die Analogie zu privaten Gütern wie Häusern und Gärten etc. aber suggeriert. Auch das Recht, über Mitgliedschaft in einem Club zu entscheiden ist ein privates Gut). Das mag anders sein bei sozialen Transfers, wo die Mittel, die jemand in Anspruch nimmt, von niemandem anderen mehr genutzt werden können.

Die institutionelle Perspektive legt also offen, dass Migrationsrecht den Zugang zu einem Bündel von Gütern reguliert, deren Grad der Rivalität variiert und die nach dem Gesichtspunkt der Rivalität strukturiert werden könnten, wenn die Rivalität den Einwand gegen die Zulassung von Migration bildet. *Pevnick* betont im Unterschied zu *Risse*, dass der Wert des Zugangs zu Territorium in der Vorarbeit der bereits Anwesenden (und deren Vorfahren) bestehe, welche Güter bereitgestellt hätten (dazu gehören in erster Linie funktionierende Institutionen), die ein produktives Leben ermöglichen.⁵⁰ Den Einwand der Nichtrivalität gegen seine Analogie von Migration mit der Mitbenutzung eines Ferienhauses diskutiert *Pevnick* zwar explizit. Er verwirft den Einwand aber, weil er als nichtrivale Güter nur öffentliche Güter wie Naturschutz und Landesverteidigung in Betracht zieht, nicht Clubgüter wie die Bereitstellung eines institutionellen Überbaus,⁵¹ welcher Migration gerade wertvoll macht (nicht zuletzt, weil er auch eine Voraussetzung für die Bereitstellung öffentlicher Güter ist).

Eine institutionenökonomische Perspektive kann diesen Tendenzen in der politischen Theorie zu Migration Gegensteuer geben. Sie kann fragen, ob der Wert des Aufenthaltes an einem Ort tatsächlich durch die dort vorhandenen natürlichen Res-

49 Für eine Übersicht über die empirische Debatte, vgl. Schlegel, 98ff.

50 Pevnick, 55. Cassee, 83. Für eine ausführliche Kritik von Pevnicks Argument, vgl. ebd., 70-95.

51 Pevnick, 166.

sources oder durch menschliche Artefakte (wie Institutionen) geprägt werde. Wenn es menschliche Artefakte sind, die diesen Wert ausmachen, kann eine institutionelle Perspektive den Fokus verschieben. Weg von der Frage, ob diese Artefakte den Ausschluss jener rechtfertigen, die an ihrer Erstellung nicht teilgenommen hatten, hin zur Frage, wie rival die Nutzung dieser Artefakte sei. Daraus erschließt sich dann die Frage, ob sich ein Ausschluss noch rechtfertigen lasse, wenn es sich erweise, dass sie nicht, oder kaum rival seien oder wenn sich doch zumindest ergäbe, dass die Rechtebündel von Migrierenden so gestaltet werden könnten, dass sie zu rivalen Gütern nicht oder erst verzögert Zugang erhielten während sie die nichtrivalen Güter mitbenutzen könnten.⁵²

Zur Idee, Migration vor Ort zu verhindern und ihre Verhinderung zu entschädigen

Die Verfügungsrechts-Perspektive kann konstruktive Kritik üben an der populären Idee, Migration zu ersetzen durch Hilfe vor Ort (oder doch damit wenigstens den „Migrationsdruck zu reduzieren“). In manchen Varianten wird diese Hilfe explizit dargestellt als ein finanzieller Ausgleich dafür, dass der Zugang zu einem Setting von Institutionen, das besser funktioniert als jenes, das einem durch Zufall der Geburt zu Teil wurde, verwehrt bleibt.⁵³ Hilfe vor Ort wird dann zur Rechtfertigung dafür, Migration unterbinden zu dürfen. Moore etwa vertritt die Ansicht, die Restriktion von Migration werde eher rechtfertigbar, je mehr reiche Länder unternehmen, um Armut im Ausland zu lindern.⁵⁴

Die Betonung der Qualität von Institutionen mahnt zu Nüchternheit in den Erwartungen, wieviel mit der Linderung von materieller Not erreicht werden kann, ohne das institutionelle Umfeld verbessert zu haben, was sich oft als frustrierend langwierig und schwierig erwiesen hat.⁵⁵ Die Verfügbarkeit von sauberem Trinkwasser,

52 Vgl. zum Ganzen Stefan Schlegel, Andreas Cassees Plädoyer für globale Bewegungsfreiheit – Zugang zu Institutionen oder zu Territorien?, <https://www.theorieblog.de/index.php/2017/01/andreas-cassees-plaedoyer-fuer-globale-bewegungsfreiheit-zugang-zu-institutionen-oder-zu-territorien/> (7.6.2018)

53 Wie etwa vorgeschlagen von Ayelet Shachar, *The Birthright Lottery*. Citizenship and Global Inequality, 1. Aufl., Cambridge, Mass. 2009, 70ff.

54 Vgl. z.B. Moore, 215.

55 Trebilcock, Prado, 39 f.; vgl. auch Bernd Ladwig, „Moral auf der Flucht? . Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen, 17.

Nahrung, Unterkunft, grundlegender Gesundheitsversorgung und Bildung⁵⁶ etwa hängt mindestens so stark von der Qualität der vor Ort bestehenden Institutionen ab, wie vom Umfang der volkswirtschaftlich verfügbaren Mittel. Es ist darum sehr viel schwieriger, individuelle Möglichkeiten und individuelle Autonomie zu verteilen, als Geld, und es ist nicht realistisch, diese im Zeithorizont einer Generation in einem solchen Ausmaß zur Verfügung stellen zu können, dass sie einen ernsthaften Ersatz für Migration abgeben könnten. Die Perspektive widerspricht damit der Ansicht, wonach „[...] it appears evidently from experience that a man is of all sorts of luggage the most difficult to be transported.“⁵⁷ Sie zeigt, dass es für Menschen ein verhältnismäßig triviales Unterfangen ist, sich selbst und ihre Arbeitskraft in einen anderen Staat zu tragen, verglichen mit der Schwierigkeit, gut funktionierende Institutionengefüge an Orten zu errichten, wo sie bisher nicht bestehen. *Good Governance* ist in diesem Sinne schwerer noch zu transportieren, als Menschen sich selber transportieren können, die sich zu einer Migration entschließen (und denen Migrationswege offen stehen). Damit ist auch Widerspruch erhoben gegen eine platte Version des *open borders*-Argumentes, die Migration darstellt als die zweitbeste Alternative zur Umverteilung von Geld, indem sie sagt: „if we cannot move enough money to where the needy people are, then we will have to count on moving as many of the needy people to where the money is.“⁵⁸ Wenn man unterstreicht, dass es um die Qualität des Institutionengefüges geht und nicht um die Verfügbarkeit von Geld, wird deutlich, dass Migration in all jenen Fällen nicht nur der Königsweg für einen *pursuit of happiness* ist⁵⁹, sondern der einzig praktikable Weg, in welchen das institutionelle Setting vor Ort nicht im Zeithorizont eines Menschenlebens entscheidend verbessert werden kann. Es wird klar, dass das Migrationsrecht mit dem Zugang zu Institutionengefügen eine sehr besondere Ressource zuteilt, die sich durch Geld, Naturalien oder Dienstleistungen kaum ersetzen lässt.

56 Das sind die Güter, die nach Shachar, 96, mit einem globalen Ausgleichsmechanismus zu finanzieren vorschlägt.

57 Adam Smith/Dugald Stewart, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*. The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Vol. II, Oxford 1976-1997, 93.

58 Robert E. Goodin, „If People were Money...“, in: Brian Barry/Robert E. Goodin (Hgg.), *Free movement*. Ethical issues in the transnational migration of people and of money, London 1992, 6-22, 8.

59 Shachar, 75.

Die „*enabling function of citizenship*“⁶⁰, so stellt sich heraus, besteht im Wesentlichen aus dem kaum ersetzbaren Gut „Zugang zu gut funktionierenden Institutionen“. Dieses Gut ist aber auch im Rechtsbündel von legal und permanent anwesenden Migrierenden in der Regel bereits enthalten. Die Aspekte, die im Rechtsbündel von Bürgerinnen und Bürgern zusätzlich enthalten sind (wie politische Rechte oder diplomatischer Schutz) sind zwar normativ wichtig, haben aber für die „*enabling function*“ einen relativ bescheidenen Grenznutzen. Das bedeutet, dass die Möglichkeit legaler Migration nach funktionalen Institutionengefügen einen sehr viel größeren Beitrag zur gerechteren Verteilung eines für individuelle und gemeinschaftliche Entwicklung entscheidendes Gutes leisten könnte, als selbst die großzügigste Variante eines globalen Zahlungsausgleichs.

Zum Verhältnis des Imports von Arbeitskräften und von arbeitsintensiven Produkten

In engem Zusammenhang mit der Idee, Hilfe vor Ort könne an die Stelle von Migration treten, steht die Ansicht, Migration und Handel könnten einander gegenseitig ersetzen. Diese Ansicht wird immer wieder normativ, als ein Argument gegen die Liberalisierung von Migration oder doch jedenfalls für den Ersatz liberaler Migrationspolitik durch eine liberale Handelspolitik verwendet, etwa um die Verknüpfung von Binnenmarktzugang und Personenfreizügigkeit in den „*Brexit*“-Verhandlungen zu kritisieren.⁶¹ Das Argument stützt sich auf das neoklassische Außenhandelsmodell von Heckscher-Ohlin und das Samuelson-Stolper-Theorem. Diese besagen, dass der Import von Arbeit an sich durch den Import von arbeitsintensiven Produkten ersetzbar wäre und dass klassische Auswanderungsländer, in denen Kapital knapp und Arbeit reichlich vorhanden ist, unter den Bedingungen von freiem Handel einen Vorteil in der Erstellung arbeitsintensiver Produkte haben, weshalb in diesem Falle die Arbeitsplätze, die durch diesen Außenhandel entstehen können, das Einkommen generieren, das andernfalls nur durch Auswanderung hätte erzielt werden können.⁶² Die normative Forderung, die daraus abgeleitet wird ist: Statt Tomaten-Pflücker zu

60 ebd., 105.

61 Wilhelm Kohler/Gernot Müller, *Brexit, the Four Freedoms, and the Indivisibility Dogma*, <https://voxeu.org/article/brexit-four-freedoms-and-indivisibility-dogma> (24.5.2018).

62 Edo Mahendra, *Trade Liberalisation and Migration Hump: NAFTA as a Quasi-Natural Experiment*, in: *DEMIG Project Paper*, <https://www.econbiz.de/Record/trade-liberalisation-and-migration-hump-nafta-as-a-quasi-natural-experiment-mahendra-edo/10010414776> (24.5.2018), 4; Timothy J. Hatton/Jeffrey G. Williamson, *A Dual Policy*

importieren, erlaube die richtige Handelspolitik, Tomaten zu importieren, und die Pflücker könnten bleiben, wo sie sind. Das Modell geht indes von freiem Wettbewerb auf Faktormärkten und einem identischen Stand der technischen Entwicklung aus. Es setzt damit Dinge voraus, die wesentlich durch die Qualität des Institutionengefüges bestimmt werden. Diese Annahmen vom Modell in eine normative Debatte zu überführen, führt nicht nur zur empirisch in vielen Fällen nicht eingetretenen Annahme, dass Handel an die Stelle von Migration treten könne. Sie führt auch wiederum dazu, dass übersehen wird, wie wertvoll und wie schwer zu ersetzen das Gut der Kontrolle über Mobilität zwischen Institutionengefügen ist.

Eine institutionenökonomische Perspektive kann dies korrigieren. Sie kann zeigen: Es geht nicht darum, dorthin gehen zu können, wo die Tomaten gepflückt werden müssen (oder wo die Werkbank steht), sondern darum, sich in ein institutionelles Setting bewegen zu können, in dem die Voraussetzungen dafür, dass Werkbänke und Treibhäuser und andere Arbeitsplätze entstehen können, besser sind, als in anderen institutionellen Settings

Zum Verständnis von Migration als einer vorübergehenden Störung der natürlichen Ordnung

Darüber hinaus ist der Ansatz nützlich dafür, eine Annahme offen zu legen, die implizit viel Literatur zum Migrationsrecht und zur Ethik der Migration durchzieht. Die Idee, dass Migration wenn nicht selber ein Problem, so doch Ausdruck eines tiefer liegenden Problems sei. Mit anderen Worten, dass Migration eine vorübergehende Störung der natürlichen Ordnung sei⁶³ und als Phänomen abnehmen werde, wenn die großen Wohlstandsunterschiede in der Welt abgenommen hätten oder dass die rechtliche Unterbindung von Migration dann jedenfalls normativ unproblematisch werde, weil die Möglichkeiten im Leben Aller ausreichend seien, auch ohne Zugang zu Migration. Das Verständnis dafür, dass der Wert von Migration im Zugang zu

Paradox: Why Have Trade and Immigration Policies Always Differed in Labor-Scarce Economies?, in: *IZA Discussion Paper Series*, <http://ftp.iza.org/dp2146.pdf>, 3.

⁶³ Zu der Frage, inwieweit das Paradox, dass demokratische Verfassungsstaaten zwar auf universellen Werten beruhen aber doch als partikulare Territorialverbände verfasst sein müssen, dadurch verdrängt werden kann, dass das öffentliche Recht von einem „sedentären Bias“ ausgeht und internationale Personenbewegungen ausblendet, vgl. Daniel Thym, „Die Paradigmen der Sesshaftigkeit und der Universalität im deutschen Migrationsrecht“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen, S. 1.

Institutionengefügen besteht (und dass die Funktionalität spezifischer Settings sich Beurteilt an den Präferenzen der potentiell Migrierenden), weist darauf hin, dass die Möglichkeit der Mobilität zwischen Institutionengefügen einen Eigenwert hat und wichtiger sein kann als die Erstausrüstung mit einem vernünftig guten Institutionengefüge. Es erlaubt damit ein viel dynamischeres Verständnis des Wertes von Migration und weist darauf hin, dass der Zugang zu einem spezifischen Institutionengefüge im Wert durchaus steigen kann, wenn Menschen mehr Kapital (und als Teil davon mehr Humankapital) und gewachsene Ansprüche an ein gutes Leben an diese Institutionengefüge herantragen. Zu diesem Phänomen, das in der empirischen Literatur – im Falle dass daraus tatsächlich mehr Auswanderung resultiert – als „*migration hump*“ bezeichnet wird⁶⁴, gesellt sich noch ein zweites, das mit der Möglichkeit zu tun hat, das Gut „Kontrolle über Migration“ zu Ungunsten von potentiell Migrierenden zu verteilen. Die Nichtzuteilung dieses Gutes an potentiell Migrierende resultiert in einen Ausschluss aus einem spezifischen Institutionengefüge. Sie bürdet ihnen und ihren Herkunftsstaaten damit einen negativen externen Effekt auf. Die Möglichkeit, diesen auch künftig aufbürden zu können, hängt von der Verteilung politischer und ökonomischer Macht ab. Ein größerer ökonomischer Hebel des Herkunftsstaates erhöht die Wahrscheinlichkeit, dass der externe Effekt allmählich internalisiert werden muss. Die Verhinderung von Migration würde in diesem Falle für die potentiellen Zielstaaten insofern teurer, als sie einen wachsenden Anteil des Exklusionsschadens, den sie so verursachen, selber übernehmen müssen (z.B. in Form von entgangenem Nutzen aus Freihandel oder Binnenmarktzugang, für den die Zulassung von Migration neu eine Bedingung bildet).⁶⁵

Zusammenfassend ergibt sich also: Die institutionelle Perspektive auf das Migrationsrecht kann helfen hervorzuheben, was an Migration als Entwicklungsstrategie, an Migration als Anpassungsstrategie und Migration als Weg zu individueller Entfaltung einzigartig ist und daher auch ein neues Licht darauf werfen, wie schwer zu ersetzen das Gut der Kontrolle über die internationale Mobilität bestimmter Individuen ist, wie unersetzbar insbesondere die Kontrolle über die *eigene* internationale Mobilität ist, die durch das Migrationsrecht zugeteilt wird und dabei so oft nicht den potentiell Migrierenden selber zugeteilt ist.

64 Für einen guten Überblick über die empirische Literatur, s. Hein de Haas, *Turning the tide? Why ‘development instead of migration’ policies are bound to fail*, 7.6.2018, <https://www.imi.ox.ac.uk/publications/wp-02-06>, 26ff.

65 Vgl. hierzu Stefan Schlegel, *Migrationssteuerung: Der Markt ist ein Maulwurf*, <https://geschichtedergewalt.ch/migrationssteuerung-der-markt-ist-ein-maulwurf/> (23.5.2018).

D. Normativer Ausblick

Die hier entwickelte Perspektive liefert zunächst ein zusätzliches Argument für ein grundsätzliches Recht auf Migration (für die grundsätzliche Allokation des Verfügungsrechtes über Migration an Migrierende statt an Zielstaaten). Es ist ein wohlfahrtsorientiertes Argument: soll der gesamtgesellschaftliche Wohlstand so groß wie möglich sein, so sollten Verfügungsrechte jenen Akteuren zugeordnet sein, für die sie den größten Wert haben. Das sind mit großer Sicherheit in der Regel die (potentiell) Migrierenden selber, schon weil sie als einzige die nötigen Informationen und die nötigen Anreize haben, um in den Wert des Verfügungsrechtes investieren zu können. Gerechtigkeit – wie immer sie in einer Gesellschaft definiert ist – kann ein Veto gegenüber dem Ziel der Maximierung des Gesamtwohlstandes rechtfertigen. Aber jedes Konzept von Gerechtigkeit, das zu einer suboptimalen Ressourcenallokation anleitet und daher eine Minderung des gesamtgesellschaftlichen Wohlstandes verursacht, müsste erklären können, womit es diese aufwiegen möchte.

Die institutionelle Perspektive zeigt, dass die Frage, ob potentielle Migrierende einwandern dürfen, oder ob sie aus dem institutionellen Gefüge ausgeschlossen bleiben dürfen, eine Frage über ein Verhältnis reziproker Schädigung ist. Dürfen Migrierende in ihren Optionen im Leben geschädigt werden oder wird ihnen das (potentielle) Schädigungsrecht (und der Produktionsfaktor) der Kontrolle über ihre eigene Zuwanderung zugeteilt? Wichtig ist die Erkenntnis dieser Reziprozität im Zusammenhang mit der Debatte um ein Recht auf Einwanderung, weil sie zeigt, dass zwischen potentiellen Migrierenden und potentiellen Zielstaaten eine ökonomische Beziehung auch dann besteht, wenn sie rechtlich in keiner Weise miteinander verbunden sind. Das Nichteinwandernlassen erscheint dann als eine Allokationsentscheidung betreffend des Verfügungsrechtes über Migration, die zum Schaden potentiell Migrierender ausfällt⁶⁶, und nicht mehr länger bloß als eine passive Nicht-Hilfe.⁶⁷ So wie das Argument, dass durch die internationale Wirtschaftsordnung in Entwicklungsländern ein sehr viel größerer Schaden angerichtet wird, als durch Entwicklungszusammenarbeit an Unterstützung geleistet wird, oder dass durch die Regeln des internationalen Steuerrechtes sehr viel mehr Geld irregulär aus Entwicklungsländern abfließt, als diesen in Form von Entwicklungszusammenarbeit zu Gute kommt,⁶⁸ so müsste auch die Diskussion über die ökonomischen Aspekte einer internationalen

66 Chang, 10f.

67 So aber beispielsweise Pevnick, 123.

68 Ladwig, 9.

Migrationsordnung mit der Frage beginnen, wieviel Wert (z.B. in Form von erwartetem Einkommen etc.) vernichtet wird durch den Ausschluss aus Arbeits- und Dienstleistungsmärkten, um abschätzen zu können, wieviel davon allenfalls mit Surrogaten für Migration (wie Entwicklungszusammenarbeit) kompensiert werden könnte.

Die Betonung des Marktzugangs als ein zentraler Aspekt des Migrationsrechts weist auch auf die Möglichkeit hin, Analogien zu bilden zu anderen Rechtsgebieten, die den Marktzugang regulieren. Diese Analogien zeigen eine Reihe von Möglichkeiten der schrittweisen und stufenlosen Liberalisierung auf.⁶⁹ Die wichtigste Einsicht daraus betrifft das Vorhandensein zweitbesten Lösungen. Nebst der ursprünglich richtigen Allokation des Verfügungsrechtes (also jene, die den politisch festgelegten Maximanden maximieren kann) besteht auch die Möglichkeit, Verfügungsrechte nachträglich zu transferieren. Je einfacher (je günstiger) sie transferiert werden können, desto öfter kann im Einzelfall die ursprünglich falsche Allokation korrigiert werden.

Wie andere Perspektiven, ist auch diese nicht frei von einer normativen Affinität. Sie hat dieselbe Affinität, wie die Individualrechtliche Perspektive und die Gegen-drehung zur ökonomischen, kulturellen und zur Gefahrenabwehr-Perspektive. Sie erlaubt es, der ökonomischen Tragweite des Phänomens Migration nicht nur Rechnung zu tragen, sondern dieses zu betonen. Dennoch stuft sie Migrierende nicht zu Objekten der ökonomischen Interessen anderer ab, sondern nimmt sie als Akteure ernst, deren Autonomie durch die Gestaltung des Migrationsrechts gestärkt werden könnte. Wenn wir persönliche Entwicklung auffassen als einen Prozess, Gestaltungsmacht über das eigene Leben zu gewinnen,⁷⁰ wird Migrationsrecht in dieser Perspektive erkennbar ein Faktor, der einen substantiellen und rasch wirkenden Beitrag dazu leisten könnte, Gestaltungsmacht über das eigene Leben zu vermitteln.

69 Der Blick für die Möglichkeit, die Liberalisierung von Migration als Prinzip und Fernziel, das in kleinen Schritten und allmählich erreicht werden kann, erlaubt es auch, eine normativ orientierte Debatte zu führen, die über die Feststellung hinaus reicht, liberale Verfassungsstaaten seien auf eine „stabilisierende Abgrenzung nach außen hin“ angewiesen (Thym, 20). Da der Grad dieses Abgrenzungsbedürfnisses variiert und insbesondere durch institutionelle Innovation wie eine Koordinierung sozialer Sicherungssysteme reduziert werden kann, ist dieses Paradox überwindbar, wenn wohl auch nur allmählich.

70 Trebilcock, Prado, 8; Sen, 37.

Literaturverzeichnis

- Acemoglu, Daron/Robinson, James A., *Why Nations Fail. The Origins of Power, Prosperity, and Poverty*, London 2013 (= Acemoglu/Robinson).
- Barzel, Yoram, *Economic Analysis of Property Rights*, 2. Aufl., Cambridge/New York 1997 (= Barzel).
- Bast, Jürgen, *Aufenthaltsrecht und Migrationssteuerung*, 1. Aufl., Tübingen 2011 (= Bast).
- Brown, Eleanor Marie Lawrence, „Visa as Property, Visa as Collateral“, *Vanderbilt Law Review* 64 (2011), 1047-1105 (= Brown).
- Calabresi, Guido, *The future of Law and Economics. Essays in Reform and Recollection*, New Haven/London 2016 (= Calabresi).
- Calabresi, Guido/Melamed, Douglas A., „Property Rules, Liability Rules, and Inalienability: One View of the Cathedral“, *Harvard Law Review* 85 (1972), 1089-1128 (= Calabresi/Melamed).
- Casella, Alessandra/Cox, Adam, A Property Rights Approach to Temporary Work Visas, in: *NYU School of Law, Public Law Research Paper*, <https://ssrn.com/abstract=3024818> (14.4.2018) (= Casella/Cox).
- Cassee, Andreas, *Globale Bewegungsfreiheit. Ein philosophisches Plädoyer für offene Grenzen*, 1. Aufl., Berlin 2016 (= Cassee).
- Chang, Howard F., „The Economics of International Labor Migration and the Case for Global Distributive Justice in Liberal Political Theory“, *Cornell International Law Journal* 41 (2008), 1-25 (= Chang).
- (Hg.), *Law and Economics of Immigration* (Economic approaches to law 46), Northampton 2015.
- Clemens, Michael, Migrants will Keep Coming. We Should Give them the Skills they Need to Thrive, <https://www.weforum.org/agenda/2017/11/migrants-will-keep-coming-we-should-train-them-first-skills-to-thrive> (= Clemens).
- Coase, Ronald H., „The Problem of Social Cost“, *The Journal of Law and Economics* 3 (1960), 1-44 (= Coase).
- de Haas, Hein, Turning the tide? Why ‘development instead of migration’ policies are bound to fail, 7.6.2018, <https://www.imi.ox.ac.uk/publications/wp-02-06> (= de Haas).
- de Soto, Hernando, *The Mystery of Capital. Why Capitalism Triumphs in the West and Fails Everywhere Else*, London 2001 (= de Soto).
- Fischer, Marc, *Make-or-Buy-Entscheidungen im Marketing* 1993 (= Fischer).
- Freeman, Richard, *People Flows in Globalization*, Cambridge, MA 2006 (= Freeman).
- Furubotn, Eirik G./Pejovich, Svetozar, „Property Rights and Economic Theory: A Survey of Recent Literature“, *Journal of Economic Literature* 10 (1972), 1137-1162 (= Furubotn/Pejovich).
- Goodin, Robert E., „If People were Money...“, in: Brian Barry/Robert E. Goodin (Hgg.), *Free movement. Ethical issues in the transnational migration of people and of money*, London 1992, 6-22 (= Goodin).
- Groß, Thomas, „Menschenrechtliche Grenzen in der Migrationssteuerung“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen (= Groß).
- Gross, Thomas, „Das Ausländerrecht zwischen obrigkeitstaatlicher Tradition und menschrechtlicher Herausforderung“, *Archiv des öffentlichen Rechts (AöR)* 139 (2014), 420-445 (= Gross).

- Hatton, Timothy J./Williamson, Jeffrey G., A Dual Policy Paradox: Why Have Trade and Immigration Policies Always Differed in Labor-Scarce Economies?, in: *IZA Discussion Paper Series*, <http://ftp.iza.org/dp2146.pdf> (= Hatton/Williamson).
- Hodgson, Geoffrey M., „What Are Institutions?“, *Journal of Economic Issues* 40 (2006), 1-25 (= Hodgson).
- Kohler, Wilhelm/Müller, Gernot, Brexit, the Four Freedoms, and the Indivisibility Dogma, <https://voxeu.org/article/brexit-four-freedoms-and-indivisibility-dogma> (24.5.2018) (= Kohler/Müller).
- Kymlicka, Will, „Multikulturalismus ohne Bürgerrecht?“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen (= Kymlicka).
- Ladwig, Bernd, „Moral auf der Flucht? . Zu Begriff und Begründung des Menschenrechts auf Asyl“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen (= Ladwig).
- Löhle, Philipp, *Wir sind keine Barbaren!*, 1. Aufl., Reinbek 2015 (= Löhle).
- Mackaay, Ejan, *Law and Economics for Civil Law Systems*, Cheltenham 2013 (= Mackaay).
- Mahendra, Edo, Trade Liberalisation and Migration Hump: NAFTA as a Quasi-Natural Experiment, in: *DEMIG Project Paper*, <https://www.econbiz.de/Record/trade-liberalisation-and-migration-hump-nafta-as-a-quasi-natural-experiment-mahendra-edo/10010414776> (24.5.2018) (= Mahendra).
- Manzel, Martin, „Verfahren des Migrationsrechts als „Streitigkeit in Bezug auf zivilrechtliche Ansprüche und Verpflichtungen“? . Ein Plädoyer für die Erweiterung des Anwendungsbereiches des Art. 6 EMRK“, *Zeitschrift für Ausländerrecht und Ausländerpolitik (ZAR)* (2017), 163-168 (= Manzel).
- Meier, Mischa, Die „Völkerwanderung“, <http://www.bpb.de/apuz/229813/die-voelkerwanderung?p=all> (24.7.2018) (= Meier).
- Meyers, Eytan, „Theories of International Immigration Policy-A Comparative Analysis“, *The International Migration Review* 34 (2000), 1245-1282 (= Meyers).
- Milanović, Branko, *Global Inequality. A New Approach for the Age of Globalization*, 1. Aufl., Cambridge 2016 (= Milanović).
- Möllers, Christoph, „Methoden“, in: Wolfgang Hoffmann-Riem/Eberhard Schmidt-Aßmann/Susanne Baer (Hgg.), *Grundlagen des Verwaltungsrechts*. , München 2012, 123-178 (= Möllers).
- Moore, Margaret, *A Political Theory of Territory*, New York 2015 (= Moore).
- Pagenkopf, Martin, „Art. 11“, in: Michael Sachs/et.al. (Hgg.), *Grundgesetz*. , München 2014, 513-524 (= Pagenkopf).
- Pevnick, Ryan, *Immigration and the Constraints of Justice. Between Open Borders and Absolute Sovereignty*, 1. Aufl., Cambridge/New York 2011 (= Pevnick).
- Reich, Charles A., „The New Property“, *The Yale Law Journal* 73 (1964), 733-787 (= Reich).
- Richter, Rudolf/Furubotn, Eirik G., *Neue Institutionenökonomik. Eine Einführung und kritische Würdigung*, 4. Aufl., Tübingen 2010 (= Richter/Furubotn).
- Risse, Matthias, „Humanity’s Collective Ownership of the Earth and Immigration“, *Journal of Practical Ethics* 4 (2016), 31-66 (= Risse).
- Sager, Alexander, „Methodological Nationalism and the Brain Drain“, in: Alex Sager (Hg.), *The Ethics and Politics of Immigration. Core Issues and Emerging Trends*, Lanham 2016, 221-240 (= Sager).

- Schäfer, Andreas, „Humankapital“, in: Riccardo Mosena/Eggert Winter (Hgg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*. (= Schäfer).
- Schäfer, Hans-Bernd/Ott, Claus, *Lehrbuch der ökonomischen Analyse des Zivilrechts*, 5. Aufl., Berlin/Heidelberg 2012 (= Schäfer/Ott).
- Schierle, Florian, „Employer Sanctions Directive 2009/52/EC“, in: Kay Hailbronner/Daniel Thym (Hgg.), *EU Immigration and Asylum Law. A Commentary*, München/Oxford 2016, 836-879 (= Schierle).
- Schlager, Edella/Ostrom, Elinor, „Property-Rights Regimes and Natural Resources. A Conceptual Analysis“, *Land Economics* 68 (1992), 249 (= Schlager/Ostrom).
- Schlegel, Stefan, Migrationssteuerung: Der Markt ist ein Maulwurf, <https://geschichtedergewenwart.ch/migrationssteuerung-der-markt-ist-ein-maulwurf/> (23.5.2018) (= Schlegel).
- , Andreas Cassees Plädoyer für globale Bewegungsfreiheit – Zugang zu Institutionen oder zu Territorien?, <https://www.theorieblog.de/index.php/2017/01/andreas-cassees-plaedoyer-fuer-globale-bewegungsfreiheit-zugang-zu-institutionen-oder-zu-territorien/> (7.6.2018) (= Schlegel).
- , *Der Entscheid über Migration als Verfügungsrecht. Eine Anwendung der Ökonomischen Analyse des Rechts auf das Migrationsrecht am Beispiel der Schweiz*, 1. Aufl., Tübingen 2017 (= Schlegel).
- , „Die Theorie der Verfügungsrechte als Instrument, Pfadabhängigkeiten im Verwaltungsrecht zu definieren, zu erkennen und zu überwinden“, in: Eva Wagner/et. al. (Hgg.), *Pfadabhängigkeiten hoheitlicher Ordnungsmodelle*. Beiträge zur 56. Assistententagung im Öffentlichen Recht, Baden-Baden 2017 (= Schlegel).
- Schwarz, Hans-Peter, *Die neue Völkerwanderung nach Europa. Über den Verlust politischer Kontrolle und moralischer Gewissheit*, 1. Aufl., München 2017 (= Schwarz).
- Sen, Amartya, *Development as Freedom*, Oxford/New York 2001 (= Sen).
- Shachar, Ayelet, *The Birthright Lottery. Citizenship and Global Inequality*, 1. Aufl., Cambridge, Mass. 2009 (= Shachar).
- Smith, Adam/Stewart, Dugald, *An Inquiry into the Nature and Causes of the Wealth of Nations*. The Glasgow Edition of the Works and Correspondence of Adam Smith, Vol. II, Oxford 1976-1997 (= Smith/Stewart).
- Thym, Daniel, „Die Paradigmen der Sesshaftigkeit und der Universalität im deutschen Migrationsrecht“, in: Jelka Markow/Frederik von Harbou (Hgg.), *Philosophie des Migrationsrechts*. im Erscheinen (= Thym).
- Tibi, Bassam, „Aufklärung und Kulturrelativismus vertragen sich nicht“, *Neue Zürcher Zeitung* (22.11.2017) (= Tibi).
- Trebilcock, Michael J./Prado, Mariana Mota, *Advanced Introduction to Law and Development*, Cheltenham 2014 (= Trebilcock/Prado).
- Wellman, Christopher Heath/Cole, Phillip, *Debating the Ethics of Immigration. Is there a Right to Exclude?*, Oxford 2011 (= Wellman/Cole).
- Windisch, Rupert/Burgold, Peter, „Verfügungsrechte“, in: Riccardo Mosena/Eggert Winter (Hgg.), *Gabler Wirtschaftslexikon*. (= Windisch/Burgold).

